

Mit Vorwissen und Consens der Obern

sohl zum Aufnehmen  
eines / in der Ober- Laufsitz aufgerichteten  
und

von der hohen Obrigkeit confirmirten

**Priester = Wittben - Fisci**

eine kleine

**Wittben und Wäyßen-Verloßung**

angestellet

und kurz nach Michaelis

dieses 1708. Jahres in Sistra gezogen werden.

Davon nachfolgende Nachricht in Druck mitzutheilen  
vor nöthig erachtet worden:

**W**eil die Wittben und unerzogenen Kinder der Geistlichen in der Oberlausitz solche Beneficia nicht / wie in Meißnischen Landen genießen / und daher bey Erziehung solcher Priester- Wäyßen / denen es an Rath und Thut fehlet / leicht etwas versäumet werden kan / dadurch die Kirche eines nützlichen Werkzeugs beraubet / oder das gemeine Wesen mit einem ungezogenen Laugnicht zum Aergerniß der Leute und Schimpf des Geistlichen Standes beschweret werde / so haben einige Priester sich diese Berrachtung bewegen lassen / eine solche Verbindung zu schließen / vermöge deren / wenn einer oder der ander aus ihren Mittel stirbet / die anderen vor die zurückgelassne Wittben und Wäyßen / nach allen ihrem Vermögen / sorgen / und den letztern zu Christlicher Auferziehung beförderlich seyn sollen / deswegen sie einen sogenannten Priester- Wittben- Fiscum aufgerichtet.

Dieser Fiscus stehet unter dem Schutz eines Hochlöbl. Ober-Amtes in Budisfin / und wird von einem / darzu erwählten Praefecto Fisci dirigiret.

Jede Wittbe soll jährlich was gewisses ex Fisco genießen und haben deswegen die Membra dessen bisher jährlich ihr Contingent contribuiret.

Wenn nun auch nach den Rechten dergleichen piis causis durch allerhand Mittel soll aufgeholfen werden; vid. Carpzov. Consistor. lib. II. tit. 21. Def. 529. (wie denn unsers Wissens die Kirchen in den Meißnischen Landen zu jeder Wittben- Steuer was gewisses Beyschuß geben /) so hat man als ein dergleichen unschuldiges Mittel / dadurch niemand wider seinen Willen beschweret wird / eine so genannte Wittben und Wäyßen-Verloßung beliebet.

Man hat um so viel getrosser sich hierzu entschlossen / weil nicht nur in einigen grossen Städten zur Verpflegung der Armen dergleichen Verloßungen bisher glücklich in Übung gewesen / sondern uns auch vor wenig Jahren die Anstalten / die desfalls in einer gewissen Stadt Meißnischer Lande zum Behuff der Stadt- Schule mit Consens der hohen Obrigkeit in den Druck kommen / bekant worden.

Es

JK Va 4833 X 304 7744 VD 18

Es soll aber diese kleine Verloßung / die wir im Anfang weitläufiger einzurichten Bedencken getragen / in 500. Loß. Zetteln bestehen / deren jeder mit 6. Groschen bezahlet wird.

Die Gewinste sind auf nachfolgende Weise eingetheilet:

500. Loß. Zettel jeden pro 6. Gr. zu lösen Facit 125 Thlr. Gr.

Darunter sind Gewinste:

		Thlr. Gr.				Thlr. Gr.	
	1.	zu	12.	Facit		12.	
	1.	zu	8.			8.	
	2.	jeder zu	5.			10.	
	3.	jeder zu	4.			12.	
	4.		3.			12.	
	10.		2.			20.	
	16.		1.	12.		24.	
	25.		1.			25.	
Der erste so heraus kömmt			1.			1.	
Der letzte so heraus kömmt			1.			1.	
				Facit		125.	

Daß also 62. Gewinste seyn über die/so zu erst und zu letzt heraus kommen.

Wer etwas gewinnt / läßet den 6ten Theil des Gewinnstes zurück und also von jeden Thlr. 4. Gr. welches dem Wittben-Fisco heimfallet.

Wer Zettel lösen will / meldet sich entweder in Camenz bey Herrn Stadt-Richter Lesing / oder in Elstra bey dem Hochherrl. Knochtischen Secretario Herrn Christian Jenzschen.

Es köhet frey seinen Nahmen oder gewisse Buchstaben / oder ein Zeichen / wie es jeden beliebet / zu melden.

Wer demnach so wohl dem Armuth insgemein / als insonderheit Priester, Wittben und Waißen gewogen ist / der kan sich versichern / daß was er hierzu freywillig beytragen wird / alles nach dem hie gethanen Vorschlag treulich soll administriret werden. Und wird auch derjenige / so nicht gewinnen solte / vor Gott keinen Verlust leiden / sondern das / was ihn beliebet beyzutragen / in solche montes pietatis setzen / da Capital und Interesse wohl versichert / und zu rechter Zeit reichlich wird erstattet werden. Solte Gott / wie wir Zuversichtlich hoffen / dieses unser Vorhaben mit gnädigen Segen ansehen / und eine Löbl. Obrigkeit dasselbe handhaben / würden wir künfftig damit fortfahren. Die wir inzwischen allen denen / die uns dabey fördern / reichen Segen davor von Gott herzlich anwünschen!



Ya  
4833

# Mit Vorwissen und Consens der Oberr.

sohl zum Aufnehmen  
eines / in der Ober-Lausitz aufgerichteten  
und

von der hohen Obrigkeit confirmirten

## Kriester = Wittben - Fisci

Wittben und

und kurz  
dieses 1708. Jahres  
Davon nachfolgende Na  
vor nöthig

**W**eil die Wittben in der Ober  
Meißnischen Lan  
hung solcher Pri  
Zhat fehlet / leicht etwas veräu  
eines nüglichen Werkzeugs ber  
einem ungezogenen Tauglich: zu  
des Geistlichen Standes beschwer  
diese Betrachtung bewegen lassen  
vermöge deren / wenn einer oder  
anderen vor die zurück gelassne  
Vermögen / sorgen / und den leg  
förderlich seyn sollen / deswegen  
ben-Fiscum aufgerichtet.

Dieser Fiscus stehet unter de  
in Budisün / und wird von einem  
rigiret.

Jede Wittebe soll jährlich wa  
ben deswegen die Membra dessen  
tribuiret.

Wenn nun auch nach den Red  
hand Mittel soll aufgeholfen wer  
tit. 21. Def. 329. (wie denn unse  
schen Landen zu jeder Wittben-  
so hat man als ein dergleichen un  
wider seinen Willen beschweret w  
Wäyßen-Verlosung beliebet.

Man hat um so viel getrostet  
nur in einigen grossen Städten zu  
den Verlosungen bisher glücklich  
auch vor wenig Jahren die Anst  
Stadt Meißnischer Lande zum  
sens der hohen Obrigkeit in den Druck kommen / bekant worden.

